

**Dritte Satzung zur Änderung der
Habitationsordnung für die Medizinische Fakultät und die
Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin
(medizinische Fachgebiete) – der Universität Regensburg
Vom 29. November 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 7, Art. 64 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habitationsordnung für die Fakultät für Medizin und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete) – an der Universität Regensburg vom 16. Februar 2004, geändert durch Sammelsatzung vom 24. Februar 2005 sowie durch Satzung vom 16. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Stammsatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Habitationsordnung für die Fakultät für Medizin und die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete) der Universität Regensburg“
2. In der Präambel und in § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „Medizinische Fakultät“ durch den Begriff „Fakultät für Medizin“ sowie der Begriff „Naturwissenschaftliche Fakultät III“ durch den Begriff „Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Soweit ein Fakultätsrat im Rahmen des Habitationsverfahrens entscheidet, haben gemäß § 50 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg (GO) vom 01. Oktober 2013, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2016, alle nicht entpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) wird nach den Worten und Satzzeichen „akademischen Grad zu führen;“ folgender Halbsatz angefügt: „als gleichwertig wird ein akademischer Grad in der Regel anerkannt, wenn eine Originalarbeit in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Begutachtung in Erstautorenschaft vorliegt;“
 - bb) In Buchstabe c) werden die Worte „durch eine herausragende Qualität der Promotion“ in „durch die herausragende Qualität einer Promotion“ geändert.
 - cc) Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Regensburg, zum Universitätsklinikum Regensburg oder zu einem Kooperationskrankenhaus steht. Andere Bewerber können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Mitgliedern einer der genannten Institutionen nachgewiesen wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Worte „Buchstabe a bis c“ in „Buchstabe a bis d“ geändert.

bb) Es werden folgende Buchstaben h) bis j) angefügt:

„h) ein Nachweis über den Besuch eines Didaktik-Basiskurses oder in begründeten Ausnahmefällen eine Bestätigung des Fachvertreters darüber, dass im Zeitraum der vorangegangenen vier Jahre regelmäßig zwei Semesterwochenstunden Unterricht abgeleistet worden sind;

i) ein Nachweis über den Besuch der fakultären Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis;

j) eine Stellungnahme des Fachvertreters. Bei Bewerbern nach Abs. 1 Buchstabe d) Satz 2 ist eine umfassende Stellungnahme des Fachvertreters zu der Einbindung des Bewerbers in Forschung und Lehre erforderlich.“

6. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Hochschullehrer“ durch die Worte „hauptamtlich im Dienste der Universität Regensburg oder einer ihrer Kooperationspartner oder im Dienste einer anderen Universität stehende Hochschullehrer“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 2 werden die Worte „überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat“ durch die Worte „überträgt das Fachmentorat im Einvernehmen mit dem Dekan“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben c) und d).

b) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Habitationsverfahren“ die Worte „ohne Abschluss“ eingefügt.

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierungen „1“ und „2“ werden gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Worte „Das Fachmentorat“ durch die Worte „Der Dekan“ ersetzt.

cc) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „des Habilitanden“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zeiten der Wahrnehmung von Vertretungen von Professuren oder Elternzeit oder Mutterschutz verlängern die Vierjahresfrist gemäß § 6 Abs. 8 entsprechend.“

b) In Abs. 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) einen Nachweis über den Besuch eines Didaktik-Aufbaukurses oder in begründeten Ausnahmefällen einen Nachweis darüber, dass im Zeitraum der vorangegangenen vier Jahre regelmäßig zwei Semesterwochenstunden Unterricht abgeleistet worden sind.“

c) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zu Gutachtern können hauptamtlich im Dienste der Universität Regensburg oder einer ihrer Kooperationspartner oder im Dienste einer anderen Universität stehende Hochschullehrer und Professoren auch im Ruhestand bestellt werden.“

d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „denselben“ durch die Worte „den vorherigen“ ersetzt.

e) In Abs. 9 werden die Worte „zehn Werktage lang während der Vorlesungszeit bzw. doppelt so lange außerhalb der Vorlesungszeit“ durch die Worte „zwei Wochen lang“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Hochschule des In- und Auslands“ die Worte „besitzen oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ sowie das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. November 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 29. November 2017.

Regensburg, den 29. November 2017
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 29. November 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2017 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 2017.